

**Kinderhaus-Ordnung
des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.**

1. Grundlagen und Ziele der Arbeit

- 1.1 Das Kinderhaus versteht sich als familienergänzende Einrichtung mit dem Anspruch der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit nach den Grundsätzen der Pädagogik Maria Montessoris. Die Aufgaben werden im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal erfüllt.
- 1.2 Träger der Einrichtung ist der MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e.V.

2. Aufnahme

- 2.1 Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bejahen die Pädagogik nach Maria Montessori, kennen das Konzept der Arbeit im Kinderhaus und beteiligen sich im Rahmen der Elternmitarbeit aktiv im MONTESSORI Zentrum.
- 2.2 Am ersten Besuchstag muss das Untersuchungsheft des jeweiligen Kindes vorgelegt werden.
- 2.3 Die Kinderhausleitung entscheidet zusammen mit dem Mitarbeiterteam über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe nach den pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Kinderhaus besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag (Kindergartenvertrag, Hortvertrag) zwischen dem Träger und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 2.5 Diese Ordnung und die Konzeption des Kinderhauses sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

3. Besuch des Kinderhauses

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unverzüglich das Kinderhaus verständigen.
- 3.3 In Krankheitsfällen, wie z. B. Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber muss das erkrankte Kind zu Hause bleiben.
- 3.4 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit (sofort nach Feststellung durch den behandelnden Arzt), sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss das Kinderhaus unverzüglich benachrichtigt werden. Über den Besuch des Kinderhauses entscheidet in letztgenannten Fällen die Leitung des Kinderhauses nach Rücksprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

4. Öffnungs- und Betreuungszeiten/Ferienregelung/Schließzeiten/Betriebsjahr

- 4.1 Die regelmäßige Öffnungszeit wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Die ferienbedingten Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres mit dem Elternbeirat abgesprochen.

- 4.2 Das Kinderhaus ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 bis 18:00 Uhr geöffnet, am Freitag von 7.30 bis 16.00 Uhr und in Ferienzeiten von 7:30 bis 16:00 Uhr.
- 4.3 Die wöchentliche Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden an 5 Tagen im Kindergarten und im Hort 15 Stunden an mindestens 4 Tagen.
- 4.4 Das Kinderhaus kann wegen unvermeidlicher baulicher Maßnahmen, unvorhersehbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.
- 4.5 Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

5. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 5.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (Urlaub, Krankenhausaufenthalt der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) ist der Leitung des Kinderhauses unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 5.2 Um eine möglichst gute und somit schnelle Erreichbarkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu gewährleisten sind die private und mobile Telefonnummer und nach Möglichkeit die Geschäftsnummer und E-Mail-Adresse anzugeben.

6. Kostenbeteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

- 6.1 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e.V. festgelegt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern. Beim mehrfachen Überschreiten der wöchentlichen gebuchten Zeiten ist der Träger berechtigt, die vertraglichen Buchungszeiten entsprechend anzupassen.
- 6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Kinderhaus ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten abhängig. In wirtschaftlichen Härtefällen kann von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt beantragt werden.
- 6.3 Das gemeinsame Essen ist ein Bestandteil der Pädagogik, daher wird die Teilnahme vorausgesetzt. Für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit und Zwischenmahlzeiten wird eine Essenspau- schale, die zusammen mit den Betreuungskosten an 11 Monaten im Kinderhausjahr erhoben wird, fällig. Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und Ferienzeiten berechtigen nicht zur Minderung der Beiträge.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden (Mitarbeiterteam) sind im Rahmen ihrer gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Pflichten für das Wohl der anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 7.2 Sie üben die Aufsicht während der vereinbarten Betreuungszeit aus, also die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Kinderhaus, einschließlich Ausflügen, Spaziergängen, Besichtigungen und Ähnlichem.
- 7.3 Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und vom Kinderhaus liegt bei den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

- 7.4 Soll ein Hortkind den Heimweg alleine antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Genehmigung der Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten erforderlich.
- 7.5 Die Kinder dürfen von fremden Personen nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Eine Erklärung, welche Personen das Kind generell abholen dürfen, kann im Kinderhaus abgegeben werden.
- 7.6 Die Kinder stehen während des Besuches des Kinderhauses unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfälle auf dem direkten Hin- und Rückweg sind der Leitung des Kinderhauses sofort zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Versicherungsträger gemeldet werden kann.
- 7.7 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachte Fahrzeuge. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Elternbeirat

- 8.1 In dem Kinderhaus wird zu Beginn des Betriebsjahres von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Träger, pädagogischem Personal, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Grundschule zu fördern. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BayKiBiG, Art. 14) sowie die Geschäftsordnung des Elternbeirates.

9. Medikamentengabe

- 9.1 Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In Ausnahmefällen werden verschreibungspflichtige Medikamente gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn eine schriftliche Beauftragung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorliegt (siehe Anlage im Betreuungsvertrag).

10. Umgang mit Konflikten und Beschwerden am MONTESSORI Zentrum

- 10.1 Beschwerden und Konflikte sind **immer** zunächst da zu bearbeiten und nach Möglichkeit zu lösen, wo sie entstanden sind. Oberstes Ziel ist, dass Konflikte offen verhandelt und konstruktive Lösungen gefunden werden.

11. Beendigung des Betreuungsvertrages

- 11.1 Ordentliche Kündigung
Mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kinderhausjahres kann der Vertrag von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.

Probezeit

- 11.2 Außerordentliche Kündigung
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn eine Konfliktlösung im Sinne der „Konfliktregelung am MONTESSORI Zentrum“ nicht möglich ist, erfolgt die Kündigung zum Monatsende, bzw. zum Ende des Kinderhausjahres.

1. Kündigung durch den Träger

Eine vorzeitige Entlassung wird nach einer Falldarstellung durch den Pädagogen vom jeweiligen Team beschlossen. Die Entlassung spricht der Vorstand durch die Kündigung des Kinderhausvertrages aus.

Entlassungsgründe:

- Bei einem neu aufgenommenen Kind kann sich innerhalb der ersten Wochen herausstellen, dass die erforderliche Reife für den Besuch der Einrichtung wider Erwarten nicht gegeben ist.

Bei einem Kind, das während des laufenden Kinderhausjahres aufgenommen wird, kann sich während des ersten Quartals herausstellen, dass wider Erwarten die Einrichtung nicht der richtige Rahmen für das Kind ist.

In diesen Fällen wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

- In allen anderen Fällen können nur wichtige Gründe zur Entlassung eines Kindes führen:
 - o Ernsthafte Gefährdung der Betreuung und der Sicherheit der übrigen Kinder
 - o Zerstörtes Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und pädagogisch Mitarbeitendem
 - o Schwere oder häufige Pflichtverletzungen durch Eltern oder Kind
 - o Nichtbezahlung der Betreuungskosten über drei MonateDie Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

2. Kündigung durch die Eltern

Vor der Kündigung durch die Eltern muss sichergestellt sein, dass alle Möglichkeiten zur Klärung der Konflikte, der Betreuungsprobleme oder der Erwartungsdifferenzen wahrgenommen wurden:

- Hospitationen während der Betreuung
- Klärendes Gespräch zwischen Pädagogen und Eltern
- Einschalten eines Schlichters, z.B. Kinderhausleitung, Elternbeirat, Vorstand

Der Kinderhausvertrag kann nur zum Ende eines Kinderhausjahres gekündigt werden. Die Betreuungskosten sind daher in jedem Fall bis zum Ende des Kinderhausjahres zu entrichten.

Ein Kind kann im Laufe des Kinderhausjahres die Einrichtung vorzeitig verlassen, die Betreuungskosten sind weiter bis zum Ende des Kinderhausjahres zu entrichten.

11.3 Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist seitens des Trägers möglich, wenn mindestens zwei zusammenhängende Monate die Nutzungsdauer der Betreuung um eine Stufe von der vereinbarten Buchungszeit abweicht.

11.4 Die Kündigung muss schriftlich und mit Begründung erfolgen.

11.5 Probezeit

Beim Kindergartenvertrag gilt eine Probezeit von 6 Monaten.

MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.

01.08.2014